

# Einflussnahme der Betreuungsbehörde auf die Qualität in der Betreuung

Von Brunhilde Ackermann<sup>1</sup>

**Die folgenden Ausführungen stellen die aktuellen Möglichkeiten vor, die den Betreuungsbehörden auf der Grundlage des Betreuungsbehördengesetz zur Verfügung stehen, auf die Qualität der gesetzlichen Betreuung Einfluss zu nehmen. Weiter wird ein Überblick gegeben über den aktuellen Stand der Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts. Dabei soll auch auf die Frage eingegangen werden, welche Chancen eine Strukturreform des Betreuungsrechts zur Verbesserung der Qualität haben. Eine stark diskutierte Frage, ob die Betreuungsbehörde Eingangsinstanz im Verfahren werden soll, wird ebenso bearbeitet wie die Fragestellung, ob Assistenzleistung Betreuung ersetzen kann.**

## **Qualitative Beeinflussung des aktuellen Betreuungsbehördengesetzes**

Die Aufgaben der Betreuungsbehörden sind im Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher

Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger<sup>2</sup> geregelt. § 9 BtBG nimmt Verweisungen vor auf die den Betreuungsbehörden nach anderen Vorschriften obliegenden Aufgaben wie dem BGB, dem FamFG und dem VBVG. Die Betreuungsbehörde soll danach und nach den Novellierungen des Betreuungsgesetzes von 1999 und 2005<sup>3</sup>, strukturelle und einzelfallbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Die Betreuungsbehörden wurden vom Gesetzgeber als Fachbehörden mit Regiefunktionen konzipiert für ein funktionierendes Betreuungswesen der kommunalen Ebene. So soll sie bürgerschaftliches Engagement fördern und durch Netzwerkarbeit ihrem Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag nachkommen. Dabei ist die Vernetzung der am Betreuungswesen Beteiligten eine der Hauptaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde. Obwohl diese Aufgaben nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar sind, ergeben sie sich aus dem Kontext der unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

So sollen die Betreuungsbehörden über Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmachten informieren bzw. die Verbreitung dieser Informationen fördern. Weiter sollen die Fachbehörden allgemein über das Betreuungsrecht aufklären.

*Die Betreuungsbehörden haben ein eigenes Interesse an informierten Partnern in anderen Hilfesystemen und in Einrichtungen, denn dadurch verbessern sich für alle Beteiligten die Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben.*

---

<sup>1</sup> Dipl. Verwaltungswirtin, Leiterin der Betreuungsbehörde Stadt Kassel, stellvertretende Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstages e.V. (VGT e.V.) Der Beitrag gibt ein Referat beim 1. Bayerischen Betreuungsgerichtstag am 22. Juli 2010 in München wieder. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger - Betreuungsbehördengesetz - BtBG vom 12.09.1990

<sup>3</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 25. 6.1998 und Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21.4.2005

Wenn die Betreuungsbehörden das Gericht im Betreuungsverfahren bei der Aufklärung eines Sachverhalts unterstützen, setzt dies fundierte Kenntnisse des gesamten Hilfesystems voraus, um dem Grundprinzip des Betreuungsgesetzes, dem Subsidiaritätsprinzip gerecht zu werden: Gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB soll eine Betreuung soll nur dann angeordnet und ein geeigneter Betreuer bestellt werden, wenn andere, vorrangige Hilfen nicht ausreichen.

Die Betreuungsbehörde muss daher Kooperationsstrukturen aufbauen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch mit anderen Hilfesystemen sicherstellen. Nur so kann es gelingen, den (Grund-)Rechtseingriff einer Betreuungsanordnung auf das Notwendige zu beschränken bzw. durch das Einschalten von anderen Hilfen die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhaltes in einem Betreuungsverfahren im Auftrag des Gerichts oder aufgrund von Hinweisen Dritter, haben die Betreuungsbehörden auch die Verpflichtung, das Gericht bei der Gewinnung eines im Einzelfall geeigneten Betreuers zu unterstützen und dem Gericht auf Aufforderung einen Betreuer vorzuschlagen. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden gehören daher die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes.

Ebenso liegt es im Interesse der Betreuungsbehörde, für „schwierige“ Betreuungen eine ausreichende Anzahl beruflich tätiger qualifizierter Betreuer „vorzuhalten“. Diese sollen ebenfalls durch die Betreuungsbehörden unterstützt, beraten und begleitet werden. Auch sie sind in das kommunale Hilfenetz einzubinden.

Der richtige Betreuervorschlag für die einzelne Betreuung ist besonders wichtig, wenn es darum geht, auf die Qualität der Betreuung im Einzelfall Einfluss zu nehmen. Nach der m.E. durch den Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Entwicklung des Berufsbetreuertums müssen hier klare gesetzliche Regelungen für den Zugang zum Beruf geschaffen werden. Ich bin der Meinung, dass man diesen Beruf nicht wollte, aber er ist da.

Dass viele Betreuungsbehörden hier Verantwortung übernommen haben, Auswahlkriterien zu schaffen, sollte ihnen weder von der Justiz, durch Gerichtsurteile, noch durch eine allgemeine Schelte der sogenannten „Vorschlagslisten“ angekreidet werden.

Zusammenfassend werden drei Zielfelder der Behördenarbeit benannt, die in jedem Punkt auf die Qualität der Betreuung Einfluss haben.

1. Abbau von Unsicherheiten und Ängsten in der Bevölkerung durch den Ausbau der Beratungsinfrastruktur und Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht.
2. Vermeidung von Betreuungen durch Aufzeigen anderer Hilfen im Rahmen der Vorermittlungen und Aufklärung über vorsorgende Verfügungen, Angebot von Einzelberatungen
3. Fortschreibung und Sicherung der Betreuungsqualität durch Entwicklung von Standards und Anforderungsprofilen, der Gewinnung von geeigneten ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern, der qualifizierten Einführung und Fortbildung von Betreuern, der Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, der Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im interdisziplinären örtlichen Betreuungswesen und der überregionalen Zusammenarbeit zur Entwicklung von Standards und Leitlinien.

Diesen großen Aufgabenspektren, die durch die beiden Änderungsgesetze stetig erweitert wurden, stehen unscharfe normative Grundlagen über die Standards der Arbeit gegenüber. Dies erschwert die Darstellung und Durchsetzung einer adäquaten Ausstattung der Betreuungsbehörden. Die angespannte Finanzsituation der Kommunen führt zu Einsparungen in all den Bereichen, deren Aufgaben als „freiwillig“ definiert werden können. Außerdem nehmen aufgrund der kommunalen Organisations- und Personalhoheit die Städte und Kreise den gesetzlichen Auftrag gemäß den örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich wahr. Die personelle und sächliche Ausstattung und die Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung gehen bundesweit in Qualität und Quantität weit auseinander.

Es fehlt in vielen Kommunen immer noch das Verständnis für die Wertigkeit der Aufgaben und die Funktion der Betreuungsbehörde, obwohl dieser, allein aufgrund steigender Betreuungszahlen, eine immer größere Bedeutung zukommt. Hier bleibt nur der Appell an die Kommunalpolitiker, sich ihrer Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, bewusst zu sein und ihnen die bestmögliche Unterstützung zur Teilhabe am Rechtsverkehr zukommen zu lassen.

### **Stand der Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe – was bringt eine Strukturreform des Betreuungsrechts?**

Bereits 1996 stellte die SPD-Fraktion im Bundestag mit einer „Großen Anfrage zur Wirklichkeit des Betreuungsrechts“<sup>4</sup> und dem sogenannten Renesse-Papier „Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“<sup>5</sup> die Umsetzungsstrukturen des Betreuungsrechts und die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Institutionen in Frage, vor allem unter dem Aspekt: „Sollten Steuerungsfunktion und Finanzverantwortung im Betreuungswesen in einer Hand liegen, möglichst in der der örtlichen Betreuungsbehörden“, um Ressourcen zu schonen und Kosten zu dämpfen. Die politische Diskussion darüber flachte aus verschiedenen Gründen wieder ab.

Zur Vorbereitung des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG) befasste sich eine Bund-Länder-AG „Betreuungsrecht“ eingehend auch mit den bestehenden Strukturen und der Möglichkeit von Aufgabenverlagerungen auf die örtlichen Betreuungsbehörden. Ihre detaillierten Vorschläge<sup>6</sup> blieben aufgrund der Intervention der Kommunalen Spitzenverbände, die sich nicht genügend in die Diskussion einbezogen fühlten und die Kostenfrage für die Kommunen als ungeklärt ansahen, im Stadium von „Diskussionsmodellen“.

<sup>4</sup> BtDrs 13/3834

<sup>5</sup> Margot von Renesse, Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Strukturreform des Betreuungsrechts vom 23.10.2000

<sup>6</sup> Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Juni 2003,

Nach den Abschlussberichten der Rechtstatsachenforschung des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ISG<sup>7</sup> und der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht“<sup>8</sup> beschloss das Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit den Landesjustizministerien, eine „interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts“ einzurichten. Deren Ziel soll es sein, die Ergebnisse und Empfehlungen aus der rechtstatsächlichen Untersuchung des ISG und dem Abschlussbericht der „Bund-Länder-AG zur Beobachtung der Kostenentwicklung“ auszuwerten und Vorschläge zu erarbeiten, wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und verbessert werden kann.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung dieser Arbeitsgruppe im Dezember 2009 trafen einschließlich der Vertreter aus dem BMJ 23 Experten aus den Bereichen der Landesjustiz- und – sozialministerien, der Richter und Rechtspfleger, der kommunalen Spitzenverbände, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, sowie einem Vertreter der Rechtswissenschaft zusammen. Seitens des BMJ wurden bewusst Einzelpersonen berufen und keine Gremien- oder Verbandsvertreter ausgewählt. Damit sollte eine möglichst offene Diskussion -ohne die sonst erforderlichen Rückversicherungen- ermöglicht werden.

Thema der Arbeitsgruppe ist die Verbesserung des Betreuungsrechts mit den Unterthemen:

- Gesetzliche Festlegung der Frequenz des persönlichen Kontaktes des Betreuers zu seinem Betreuten,
- Fallzahlenbegrenzung für berufliche Betreuer,
- verbesserte Berichtspflicht,
- datenschutzrechtliche Regelungen für die Arbeit der Betreuungsbehörde,

<sup>7</sup> Köller, Engels; Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des 2. BtÄndG, Herausgegeben vom BMJ, Köln 2009

<sup>8</sup> [Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Mai 2009](#), bei [www.vgt-ev.de](http://www.vgt-ev.de)

Schwerpunkt ist - erneut - die Frage nach einer möglichen (oder nötigen?) Strukturreform.

Unter Beachtung eines notwendig werdenden Finanzausgleichs der Betreuungskosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen sollen Ansätze einer grundlegenden Optimierung der betreuungsrechtlichen Praxis beleuchtet werden. Umsetzungsfähige Lösungsansätze durch veränderte bzw. neue Aufgabenzuschnitte in der Kooperation von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sollen gesucht und für die Gesetzgebung vorgeschlagen werden.

Vorgegeben wurden die Diskussionspunkte

1. soziale Betreuung durch umfassende soziale Fürsorge in einem wesentlich erweiterten Betreuungsrecht,
2. Optimierung der bisherigen Ausgestaltung des Betreuungsrechts,
3. Betreuungsbehörde als Eingangsinanz und stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde in das Verfahren der Betreuerbestellung,
4. Vollübertragung der Aufgaben auf die Betreuungsbehörden,
5. Verlagerung der Aufgabenkompetenz einschließlich der Entscheidungskompetenz mit Ausnahme der verfassungsrechtlich dem Richter vorbehaltenen Zuständigkeiten auf die Betreuungsbehörde.

Es besteht Einigkeit darüber, dass das System der rechtlichen Betreuung beibehalten und nicht durch eine soziale Betreuung ersetzt werden soll.

Verbesserungspotenzial wird nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den Gerichten und Betreuungsvereinen gesehen, so in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung, der Berufserfahrung der Richter, die Problematik der Bewertung der richterlichen und rechtspflegerischen Tätigkeiten durch PEBB§Y, die das Vermeiden von Betreuungen konterkarieren. Eine gesetzliche Verankerung der Kooperation zwischen den Beteiligten im Verfahrensrecht ist zu erwägen.

Aus aktuellem Anlass wurden der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vor-

mundschaftsrechts<sup>9</sup> zur Normierung einer Kontakthäufigkeit zwischen Vormund und Mündel und dessen Übertragbarkeit auf das Betreuungsrecht und -aufgrund einer Petition- die Fortdauer der Betreuung über den Tod hinaus diskutiert

In beiden Punkten sprach sich die Arbeitsgruppe eindeutig dagegen aus.

Weiterer Beratungspunkt war die Frage, welchen Einfluss Probleme im Sozialbereich auf die rechtliche Betreuung nehmen. Betreuer werden häufig in Anspruch genommen, um Aufgaben zu erledigen, für die andere zuständig sind. Notwendig sei daher eine klarere Abgrenzung zwischen der Rechtsfürsorge als Aufgabe der Betreuung und den sozialen Hilfen. Studien zeigten, dass die rechtliche Betreuung in durchaus relevanten Größen vermieden werden kann, wenn andere Hilfen vorher abgeklärt werden<sup>10</sup>. Der vom Gesetz angeordnete Vorrang der „anderen Hilfen“ könne jedoch nur greifen, wenn diese im konkreten Fall zur Verfügung stehen würden und den Beteiligten und dem Gericht auch bekannt wären.

In diesem Zusammenhang wird auch die „Schnittstelle kommunale Betreuungsbehörde“ diskutiert. Eine Optimierung des Betreuungsrechts im vorhandenen System könne dadurch erreicht werden, dass der Sozialbericht obligatorisch und nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Für den Inhalt des Sozialberichts könnten verbindliche Anforderungen überlegt werden.

Im Ergebnis sieht die Mehrheit der Arbeitsgruppe hierin einen gangbaren Weg, rechtliche Betreuungen dort zu vermeiden, wo andere Hilfen möglich sind. Die Einführung eines obligatorischen Sozialberichts müsste in diesem Fall jedoch einhergehen mit einer strukturellen Stärkung der Betreuungsbehörden. Deren gesetzliche Aufgaben sollten im Gesetz konkreter beschrieben werden.

<sup>9</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts, [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

<sup>10</sup> Das Forschungsprojekt zur Betreuungsoptimierung "BEOPS" unter [www.service.mvnet.de/php/download.php?datei\\_id=20963](http://www.service.mvnet.de/php/download.php?datei_id=20963)

Auch eine Funktion der Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz und ihre stärkere Einbindung in das Verfahren wird von der Arbeitsgruppe positiv in Erwägung gezogen. Die Behörde könnte umfassende Vorermittlungen durchzuführen und nach Alternativen zu einer rechtlichen Betreuung suchen. Sie hätte eine Beratungsfunktion und wirke gleichzeitig als Filter, indem sie andere Hilfen aufzeigt und aufgrund ihrer verbesserten Vernetzung auch vermitteln könnte.

Das Modell, die Aufgaben einschließlich der Entscheidungskompetenz über die Bestellung eines Betreuers – mit Ausnahme der verfassungsrechtlich dem Richter vorbehaltenen Zuständigkeiten – vollständig auf die Betreuungsbehörde zu verlagern, wird von der Arbeitsgruppe abgelehnt.

**Die mit neuen Aufgaben und der Einforderung von Standards verbundene Frage der Finanzierung der Mehrbelastung der Kommunen wird noch einen erheblichen Klärungs- und Abstimmungsbedarf mit sich bringen. Die Kommunalen Spitzenverbände werden sich vehement dagegen wehren, dass zusätzliche Ausgaben für eine betreuungsvermeidende Infrastruktur von den Kommunen getragen werden und dem Land zugute kommen.**

Die weiteren Beratungen widmen sich der Ausgestaltung der Schnittstelle Betreuungsbehörde sowie dem Papier „Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung des Betreuungsrechts nach den Empfehlungen des ISG und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungskosten“.

#### **Betreuungsbehörden als Eingangsinstanz?**

Meines Erachtens ist ein obligatorischer Sozialbericht sinnvoll, greift im Verfahren aber zu spät. Eine vorgeschaltete Sachverhaltsaufklärung, Beratung und Hinweise auf andere Möglichkeiten der Unterstützung durch die örtliche Betreuungsbehörde, der die Lebensbedingungen und Versorgungsstrukturen in ihrer Region bekannt sind, sollten daher vorangestellt werden. Schon heute ist die Betreuungsbehörde Anlaufstelle für viele Bürger, die vor der Frage stehen, ob eine rechtliche Betreuung die richtige Hilfe ist. Die Hemmschwelle zum Betreuungsgericht ist m.E. wesentlich höher. Ob die Betreuungsbehörde kontaktiert wird, hängt jedoch auch von ihrem

Bekanntheitsgrad und dies wiederum von ihrer Möglichkeit zur Öffentlichkeitsarbeit ab.

Die Betreuungsbehörde sollte zuständige Stelle für die Anregung bzw. Beantragung einer Betreuung werden. Sie kann dann beraten und prüfen, ob der Anlass evtl. nur eine fehlende Unterstützung im sozialen Bereich ist oder ob die Möglichkeit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht besteht. Vielfach führen bereits Beratung und Aufklärung dazu, dass sich eine offizielle Anregung erübrigt. Ist dies nicht der Fall, leitet die Behörde die Anregung mit einer Stellungnahme zur Erforderlichkeit bzw. dem ermittelten Sachverhalt und ggfs einem Betreuervorschlag an das Gericht weiter. Die Entscheidungs- und Genehmigungskompetenzen, sowohl in dem vermögensrechtlichen- als auch in dem Personensorgebereich sollten wie bisher bei den Gerichten verbleiben.

Voraussetzungen für das Modell Eingangsinstanz müssen sein, dass die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden klargestellt und verbindlich gesetzlich geregelt werden. Die Betreuungsbehörde muss eine selbständige, unabhängige Organisationseinheit werden.

Seit ihrer Institutionalisierung ist in vielen Kommunen die Bedeutung der Arbeit der Betreuungsbehörde nicht wahrgenommen worden. Statt einer Aufwertung aufgrund der steigenden Betreuungszahlen wurde sie vielfach in der Hierarchie der Verwaltung in den letzten Jahren noch heruntergesetzt. Sie wurde anderen Bereichen angegliedert, ihr Personal zusätzlich für andere Aufgaben eingesetzt. Die Betreuungsbehörde muss vielmehr entsprechend ihrer Aufgaben personell ausgestattet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die **BEOPS-Studie**<sup>11</sup> abgeschlossen, ein Projekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Landeshauptstadt und des Amtsgerichts Schwerin. Im Zeitraum 2008 und 2009 wurden die Möglichkeit der **Betreuungsoptimierung** durch Sozialleistungen untersucht dabei die Modelle der abgestuften Einbindung der örtlichen Betreuungsbehörde erprobt. Darüber hinaus wurde jedoch auch die Idee eines Betreuungshilfegesetzes (siehe v. Renesse „Von der justizförmigen zur

<sup>11</sup> siehe FN 11

sozialen Betreuung“) als weitergehender Ansatz wieder aufgegriffen und weiterentwickelt. Auch in Niedersachsen läuft derzeit ein entsprechendes Projekt unter der Bezeichnung „**Betreuungsoptimierung – Bürgerbüro Betreuung**“. Von dort werden erste Erfolge der Betreuungsvermeidung durch vorrangige Vermittlung anderweitiger Hilfsmöglichkeiten gemeldet.

### Assistenz statt Betreuung?

Am 13. Dezember 2006 hat die UN-Generalversammlung die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)<sup>12</sup> angenommen, die Vereinbarung trat für Deutschland am 26. März 2009 in Kraft. In der Denkschrift zur Konvention legte die Bundesregierung dar, dass die Verpflichtungen durch das geltende Recht bereits erfüllt sein. Dies gelte insbesondere für Artikel 12 Absatz 2 BRK, nach dem die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Anpassungen seien daher nicht erforderlich.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht erlaubt die Bestellung eines Betreuers nur, wenn der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten besorgen kann oder diese durch andere Hilfen nicht ebenso gut besorgt werden können. Das Betreuungsgericht ist dabei Garant für, aber auch gegen eine Betreuung. Die Betreuung an sich ist nicht statisch. Sie erfordert sowohl Unterstützung, als auch Stellvertretung. Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe und Schutz vor Selbstschädigung.

Das Ergebnis meiner Überlegungen, was die mir aufgegebenen Frage „Assistenz statt Betreuung“ mit der großen Überschrift „Möglichkeiten der Betreuungsbehörde auf die Qualität in der Betreuung Einfluss zu nehmen“ zu tun haben kann, mündete in den Idealen des Betreuungsrechts. Das Betreuungsrecht wollte ein Umdenken bewirken: Weg von der Bevormundung, hin zur persönlichen Betreuung, nicht nur zur Kenntnisnahme der Wünsche der Betroffenen sondern weitestgehend auch zu deren Umsetzung.

<sup>12</sup> Den deutschen Text der UN – *Behindertenrechtskonvention* gibt es in Gebärdensprache und als Sprachausgabe auf den Webseiten des Bundesministeriums für Arbeit

Auch im Betreuungsrecht steht die Assistenz im Vordergrund, die Unterstützung zur Teilhabe. Erst wenn der Betroffene, auch mit der Unterstützung durch den Betreuer, zum Handeln nicht in der Lage ist, kommt es zur Stellvertretung.

Hier wird es immer einen Personenkreis geben, bei dem die Stellvertretung erforderlich ist; das wird von einigen Vertretern der Behindertenverbände übersehen. Der Personenkreis der BRK und der Kreis der Betroffenen im Betreuungsrecht haben zwar eine große Schnittmenge, aber sie sind nicht absolut identisch.

Die BRK macht es m.E. nicht erforderlich, Änderungen im Betreuungsrecht vorzunehmen, sie ist jedoch eine Aufforderung, sich wieder auf dessen Ideale zu besinnen. Ich zitiere Prof. Volker Lipp: „Die BRK verpflichtet uns auf die Prinzipien des Betreuungsrechts. Sie ist eine bleibende Herausforderung für das Betreuungswesen.“

Hier setzen wieder die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Betreuungsbehörden ein. Die Grundwerte des Betreuungsrechts dürfen nicht verlorengehen, auch nicht durch Gesetzesänderungen in der Vergangenheit, die diese an manchen Stellen konterkarierten. Wir müssen in unserer Öffentlichkeitsarbeit, bei den Beratungen im Umfeld der Betroffenen, bei der Auswahl, Beratung und Unterstützung der Betreuer diese Werte immer wieder im Fokus haben und sie weitergeben. Hier ist auch ein Ansatz für die Arbeit der Bund-Länder-AG und zur Diskussion über die Ausgestaltung der „Schnittstelle Betreuungsbehörde“. Reicht die bestehende Infrastruktur aus, um die geforderte Unterstützung zu gewährleisten? Wie kann diese evtl. verbessert werden und mit welchen Mitteln.

### Fazit:

Die Betreuungsbehörden haben große und vielfältige Möglichkeiten, auf die Qualität der Betreuung Einfluss zu nehmen, wenn sie die erforderliche Unterstützung des Gesetzgebers durch klare Vorgaben bekommen, wenn sie in die Lage versetzt werden, in ihrer Kommune die Wertigkeit ihrer Arbeit deutlich zu machen und wenn ihre Aufgaben durch Menschen ausgeführt werden, die dies gern und engagiert tun.